

Ruhestätte des Königs⁷⁸. Karlmanns erhaltene Diplome sind überwiegend Immunitäts- und Zollfreiheitsprivilegien – genau wie die Reimser *Deperdita* –, und das Diktat wiederholt die Vorurkunde⁷⁹, so wie seine verlorene Reimser Immunitätsbestätigung die entsprechende Vorurkunde Dagoberts III. wiederaufgenommen hat⁸⁰.

Unter den Diplomen Karlmanns für Reims war außerdem ein sog. *Appennis*, der summarische Ersatz für verlorene, zumeist verbrannte Urkunden durch eine einzige neue⁸¹. Diesen Brauch übernahmen die Franken von den Römern, ohne daß sich der Terminus selbst in merowingischen oder karolingischen Urkunden nachweisen ließe. Flodoard umschreibt alle drei von Karlmann, Karl dem Großen und Ludwig dem Frommen erteilten *Appennes* mit der wohl von ihm stammenden Formulierung *Item de cartis concrematis*⁸². In Anbetracht der zahlreichen Diplome, die der Reimser Archivar im 10. Jahrhundert noch vor Augen hatte, die also nicht im 9. Jahrhundert dem Feuer zum Opfer gefallen sein können, erhebt sich allerdings die Frage, welche Diplome der jeweilige *Appennis* denn ersetzen sollte.

Flodoards angesichts der Materialfülle zu prägnanter Kürze neigende Ausdrucksweise erschwert bisweilen das Verständnis des Textes, aber im Falle zweier weiterer Karlmannurkunden legt der Kontext nahe, hierunter eine Befreiung von Zöllen für die Benutzung der Brücke von Binson an der Marne zu verstehen⁸³. Die von Flodoard registrierten Urkunden Karlmanns zur Befreiung von der Heeresfolge hielt Lesne ebenso wie die

78) Vgl. zur Bedeutung von Reims als Karlmanns Begräbnisort für die späten Karolinger auch Philippe DEPREUX, *Saint Remi et la royauté carolingienne*, *Revue historique* 285 (1991) S. 235–260.

79) Vgl. MGH *Diplomata Karolinorum* 1 (wie Anm. 9) S. 61.

80) Siehe unten Nr. 19 und 28.

81) Siehe unten Nr. 31 und vgl. Karl ZEUMER, *Über den Ersatz verlorener Urkunden im fränkischen Reich*, *ZRG Germ.* 1 (1880) S. 89–123 sowie Harry BRESSLAU, *Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien* 1 (1912) S. 60 ff.

82) Siehe unten Nr. 31, 37 sowie 50 und vgl. zu diesen Stellen ZEUMER, *Ersatz* (wie Anm. 81) S. 118. Vgl. auch S. 115, wo Zeumer darauf verwies, daß Ludwig der Fromme keine Neuverleihungen ausstellte, sondern nur Bestätigungen, wie Flodoard für Ludwig ja auch betonte.

83) Siehe unten Nr. 29 und 30. Der Ausdruck *remissio* in Nr. 29 scheint Abgabefreiheit zu bedeuten und nicht etwa die Nutznießung der Zolleinkünfte; vgl. zu solchen Privilegien CLASSEN, *Kaiserreskript* (wie Anm. 10) S. 147 und François Louis GANSCHOF, *A propos du tonlieu à l'époque carolingienne*, in: *Settimane del Centro italiano di studi sull'alto medioevo* 6 (1959) S. 485–525.